

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1939

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. März 1939.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 35) Kollektensumme für das 2. Vierteljahr 1939.
36) Orgelfürse.
37) Kirchenhöre.

- 38) Umgemeindung.
39) Schriften.

II. Personalien: 40) und 41).

I. Bekanntmachungen.

35) G.-Nr. / 148 / II 41 b.

Kollektensumme für das 2. Vierteljahr 1939.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1939 werden hierdurch folgende Kollektensummen für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 2. 4.: (Palmarum): für die kirchliche Jugendarbeit;
am 9. 4. (Ostersonntag): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
am 10. 4. (Ostermontag): für die kirchliche Frauenarbeit;
am 16. 4. (Quasimod.): Für die Auslandsdiaspora;
am 30. 4. (Jubilate): für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft;
im Kirchenkreis Stargard: für die Ratzeher Bibelgesellschaft;
in den früheren Strelitzer Gemeinden des Kirchenkreises Schönberg: für die Lauenburg-Ratzeburg Bibelgesellschaft;
am 7. 5. (Kantate): für Kirchenmusikalische Zwecke;
am 18. 5. (Himmelfahrt): für die Heidenmission;
am 28. 5. (Pfingstsonntag): für die Innere Mission;
am 29. 5. (Pfingstmontag): für die Volksmission;
am 4. 6. (Trinitatis): für die kirchliche Pressearbeit;
am 18. 6. (2. nach Trin.): für den Mecl. Herbergsverband.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propstei abzuführen. Die Herren Propstei wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postscheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollektensumme eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Aussfälle auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landessuperintendentur mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist dar-

auf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Kollektensumme angeordneten Kirchenkollektens strafbar ist.

Schwerin, den 25. März 1939.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

36) G.-Nr. / 395 / VI 48 o.

Orgelfürse.

Durch den Landesverband Mecklenburg für evangelische Kirchenmusik werden während der Sommermonate 1939 Fortbildungskurse für Organisten veranstaltet werden. Jeder dieser Kurse wird 8 Nachmittage zu je 4 Stunden umfassen und alle 14 Tage, je nach Vereinbarung, am Mittwoch oder Sonnabend stattfinden.

Die Kurse beginnen Anfang Mai 1939. Sie werden in den Kirchen derjenigen Städte stattfinden, die nach den eingegangenen Meldungen die günstigste Lage haben; in jeder Landessuperintendentur soll möglichst ein Kursus gehalten werden.

Eingeladen sind alle Organisten der Landeskirche Mecklenburgs, sowie solche Kirchgemeindeglieder, welche sich für ein Organistenamt vorbereiten wollen, bzw. noch keine Organistenprüfung abgelegt haben. Die Kurse werden finanziell von der Landeskirche getragen und sind für die Organisten unentgeltlich; Anfänger haben für die Stunde eine Gebühr von 0,50 RM zu entrichten.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. April 1939 an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik, Güstrow, Werderstraße 5, Tel. 2593, zu richten, die auch weitere Auskunft erteilt. Bei der Anmeldung ist anzugeben: Vor- und Zuname, Wohnort, Geburtstag, ob Träger eines kirchenmusikalischen Amtes.

Die Herren Pastoren wollen ihren Kirchenmusikern von dem Orgelfurusus Mitteilung machen.

Schwerin, den 27. März 1939.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

37) G.-Nr. / 236 / II 35 m.

Kirchenchöre.

Nachstehende Entscheidung des Stellvertreters des Führers vom 2. Juli 1938 wird hiermit bekanntgegeben:

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Der Stellvertreter des Führers
Stab

München, den 2. Juli 1938
Braunes Haus.

Betr.: Zugehörigkeit von Parteigenossen zu Kirchen- und Posaunenchören.

Ihr Schreiben vom 18. Juni 1938 - X 10451/18.5.38/133 15/4-

Auf Ihr Schreiben vom 18. Juni 1938 in obengenannter Angelegenheit telle ich Ihnen mit, daß die Zugehörigkeit von Parteigenossen zu Kirchen- und Posaunenchören nicht verboten ist. Es kommen aber häufig Klagen, daß die Beanspruchung in den Kirchen- und Posaunenchören so groß ist, daß der Dienst der Parteigenossen in der Partei oder den Gliederungen darüber vernachlässigt werden muß.

Ich bitte deshalb Ihrerseits die Kirchen- und Posaunenchöre anzuweisen, die Übungssabende dieser Chöre örtlich so zu legen, daß sie nicht mit den Dienstabenden der Bewegung kollidieren. Wo sich aber trotzdem eine Überschneidung nicht verhindern läßt, muß es selbstverständlich sein, daß der Dienst der Bewegung vorgeht.

Ich bitte auch dieses den Kirchen- und Posaunenchören mitzuteilen.

Heil Hitler!

gez. Schütt.

An den
Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,
Berlin.

Schwerin, den 4. März 1939.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

38) G.-Nr. / 5 / Tempzin, Umgemeindung.

Die 5 Büdnerien in Neu Tempzin sind auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates zur Kirche und Gemeinde Brüel umgemeindet.

Schwerin, den 21. März 1939.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

39) G.-Nr. / 780 / 17 II 37 g 1.

Schriften.

In dem Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart ist der Band IV, Lieferung 6 (Bogen 21—24) des Theologischen Wörterbuches zum Neuen Testament, herausgegeben von Gerhard Kittel, erschienen. Subskriptionspreis 2,90 RM.

Schwerin, den 2. März 1939.

II. Personalien.

40) G.-Nr. / 162 / Gr. Methling, Pred.

Dem Pastor Drephal ist die Pfarrre zu Groß Methling zum 1. März 1939 verliehen worden.

Schwerin, den 7. März 1939.

41) G.-Nr. / 184 / 1 Satow, Pred.

Der Pastor Voß in Kliniken ist mit der Verwaltung der freigeworbenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Satow bei Rostock zum 15. April 1939 beauftragt worden.

Schwerin, den 13. März 1939.

